

Weidigschule

Schuljahr 2016/2017



Sehr verehrte Eltern,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachfolgend erhalten Sie einige Informationen, die Ihnen die schulischen Abläufe erläutern und das Zusammenleben aller erleichtern sollen.

1. Ferienordnung 2016/2017

Herbst 2016	Montag,	17.10.16 bis Freitag, 28.10.16
Weihnachten 2016/17	Mittwoch,	22.12.16 bis Freitag, 07.01.17
Ostern 2017	Montag,	03.04.17 bis Freitag, 14.04.17
Sommer 2017	Montag,	03.07.17 bis Freitag, 11.08.17

1. beweglicher Ferientag: Montag, 27.02.2017 (Rosenmontag)
2. beweglicher Ferientag: Freitag, 26.05.2017 (Tag nach Christi Himmelfahrt)
3. beweglicher Ferientag: Freitag, 16.06.2017 (Tag nach Fronleichnam)

2. Die Wanderwoche im Schuljahr **2016/17** findet in der Zeit vom **12.09.2016** bis zum **16.09.2016** statt.
3. **Unterrichtszeiten:** Der Vormittagsunterricht beginnt um **7.45 Uhr** und endet um **13.00 Uhr**. Der Nachmittagsunterricht endet spätestens um **15.30 Uhr** (Sek.I).
4. Schüler/innen ist es während der planmäßigen Unterrichtszeit (d.h. also auch in den Pausen) **nicht** gestattet das Schulgrundstück zu verlassen. Bei Zuwiderhandeln entfällt u.a. der Versicherungsschutz.
5. Eine **Beurlaubung** von einzelnen Schüler/innen vor oder im Anschluss an die Ferien ist in der Regel nicht möglich. In einer Verfügung an die Schulleitungen schrieb das Staatliche Schulamt am 02.05.2001:
„Die Behauptung, es seien nach Ferienbeginn bzw. vor Ferienende keine Flugplätze in das gewünschte Feriengebiet zu finden, ist in keinem Fall ein Grund für eine Beurlaubung des betreffenden Schülers/der Schülerin. Das gilt auch dann, wenn der Urlaub in der Heimat der Erziehungsberechtigten bzw. des Schülers / der Schülerin verbracht werden soll. Sollten in diesen Fällen die betreffenden Schüler/innen trotz Verweigerung der Beurlaubung unentschuldigt dem Unterricht fernbleiben, bitte ich Sie, in jedem Fall Ordnungswidrigkeitsanzeigen zu erstatten.“
In Ausnahmefällen ist ein schriftlicher Antrag mit ausführlicher Begründung bis spätestens 3 Wochen **vor** dem Termin an die Schulleiterin zu richten.
6. Ich bitte Sie, bei Schreiben an die Schule nicht nur den Namen, sondern **auch die Klasse** des betreffenden Schülers / der Schülerin anzugeben. Sie erleichtern damit den Sekretärinnen die Arbeit.
7. Alle Kolleginnen und Kollegen stehen Ihnen für Gespräche gern zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie –am besten über Ihr Kind- einen Termin.

8. Eine **Befreiung vom Sportunterricht** findet nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses und auf begrenzte Zeit statt. Die Schule ist berechtigt, die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses zu verlangen. Im Zweifelsfall fragen Sie bitte den zuständigen Sportlehrer.
9. **Unfälle** der Schüler/innen während der Unterrichtszeit und auf dem Schulweg sind möglichst **sofort** im Sekretariat der Schule zu melden. Bei verspäteten Meldungen ergeben sich Probleme hinsichtlich des Versicherungsschutzes.
10. Wenn die **Versetzung** Ihres Kindes gefährdet ist, erhalten Sie als Eltern ggf. mit dem Halbjahreszeugnis einen Hinweis oder spätestens 8 Wochen vor Zeugnisausgabe im Sommer eine schriftliche Mitteilung. In den Epochalfächern des 1. Halbjahres liegt der Mahnungstermin entsprechend früher.
Aus einer Unterlassung der Benachrichtigung können **keine** Rechtsansprüche auf Versetzung hergeleitet werden (VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.08.2011, § 16).
11. Ich bitte Sie, Benachrichtigungen an den/die Klassenlehrer/in über Unterrichtsversäumnisse Ihres Kindes **nicht telefonisch**, sondern durch eine **schriftliche Mitteilung an die Klassenleitung vorzunehmen**. Vergessen Sie bitte nicht, die Klasse Ihrer Tochter / Ihres Sohnes anzugeben.
12. **Lernmittelfreiheit:** Ich bitte Sie, Ihr Kind zur pfleglichen Behandlung der aus der Lernmittelbücherei ausgeliehenen Bücher anzuhalten. Die Schule ist berechtigt, bei grober Beschädigung die Neuanschaffung von Büchern zu verlangen.
Kopien fallen nicht unter die Lernmittelfreiheit; sie sind von den Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten zu finanzieren.
13. a) Ein Übergang zur **Realschule oder IGS** ist in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig. In besonderen Fällen (schwache Leistungen in der 2. Fremdsprache) kann eine Aufnahme in die höhere Realschulklasse oder IGS auch dann erfolgen, wenn die Schülerin/der Schüler im Gymnasium nicht versetzt wurde („Querversetzung“).
b) Ein Übergang zur zweijährigen **Berufsfachschule** ist bei Eignung nach dem Ende der Sekundarstufe I (nur Jgst.9/G8) möglich. Anmeldung bis 15. Februar!
c) Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Sek. I beabsichtigen, die Weidigschule zu verlassen, um eine Berufsausbildung zu beginnen, melden sich bis zum Ende des 1. Halbjahres im Sekretariat.
14. In den Ferien ist das Sekretariat in der Regel nur zeitweise besetzt. Ich bitte Sie deshalb, rechtzeitig vor oder nach den Ferien Schulbesuchsbescheinigungen etc. ausstellen zu lassen.
15. **Arzttermine** bitte ich nur in Ausnahmefällen auf den Vormittag zu legen.
16. Seit dem 01.01.2005 gilt an hessischen Schulen auf dem jeweiligen Schulgelände ein generelles **Rauchverbot** für alle (Schüler/innen, Lehrer/innen, Eltern, Angestellte und Besucher/innen).
17. Bitte nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit der Schule auf, wenn Sie Fehlentwicklungen oder Verhaltensänderungen an Ihrem Kind bemerken, damit wir gemeinsam eine Problemlösung suchen.
18. **Versetzungen:** Im Falle der Nichtversetzung ist ein **individueller Förderplan** für die Schülerin / den Schüler zu erstellen und den Eltern und der Schülerin / dem Schüler zur Kenntnis zu geben (VO z. Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.08.2011, § 10).

19. Klassenarbeiten und Lernkontrollen

Definition

a) Klassen- und Kursarbeiten im Hauptfach	Benotung
b) Lernkontrollen im Nebenfach	Benotung
c) Übungsarbeiten in allen Fächern	ohne Benotung

Anzahl und Dauer

Klassenarbeiten

Fach	Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Deutsch	5	5	4	4	4	4
Mathematik	5	5	4	4	4	4
1. Fremdsprache	5	5	4	4	4	4
2. Fremdsprache			4	4	4	4
3. Fremdsprache					4	4

In den Jahrgangsstufen 6 und 8 soll eine der pro Fach vorgesehenen Klassen- oder Kursarbeiten als schulinterne Vergleichsarbeit angefertigt werden.

Lernkontrollen: pro Fach und Halbjahr eine Lernkontrolle

Dauer: Klassenarbeiten

Jg 5 - 6:	in der Regel eine Unterrichtsstunde
Jg 7 - 8:	in der 2. Fremdsprache eine, in den übrigen Fächern bis zu zwei Unterrichtsstd.
Jg 8 - 10:	3. Fremdsprache: i.d.R. eine Unterrichtsstd. Deutsch: bis zu drei Unterrichtsstunden übrige Fächer: bis zu zwei Unterrichtsstd.

Lernkontrollen

Jg 5 - 7:	bis zu 30 Minuten
Jg 8 - 10:	bis zu 45 Minuten

Lernkontrollen können auch durch eine praktische Arbeit ersetzt werden.

Nachschieben von Klassenarbeiten

- Es gibt **kein** Recht auf Nachschreiben, über das Nachschreiben entscheidet allein die Lehrkraft.
- Die Ankündigungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen verkürzt werden, sie entfällt ganz bei Täuschungsversuchen.
- Veränderte Aufgabenstellung zum gleichen Inhalt.

Bewertung

- Note „**ausreichend**“ wird erteilt, wenn die erwarteten Vorgaben annähernd zur Hälfte erzielt wurden.
- Unter jeder Arbeit, d.h. **auch unter den Lernkontrollen**, ist ein Notenspiegel anzubringen.
- Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit **muss** die Bewertung der Leistung durch Noten oder Punkte nachzuvollziehen sein.

Inhalt

- Bezug auf eine inhaltlich abgeschlossene Unterrichtseinheit unter Beachtung der Verbindung zu vorher behandelten Einheiten,
- Orientierung an den Vorgaben der (neuen) Lehrpläne für das jeweilige Fach und die Jahrgangsstufe

Termine und Fristen

- Nicht mehr als **eine** Arbeit pro Unterrichtstag
- Maximal **drei** Arbeiten pro Unterrichtswoche
- Ankündigung mindestens **5** Unterrichtstage vorher
- Gleichmäßige Verteilung über das Schuljahr
Lernkontrollen nur bis **zwei** Wochen (s. Terminplan) vor der Zeugnisausgabe

Wiederholungen

Eine Wiederholung erfolgt, wenn

- mehr als ein Drittel der abgelieferten Arbeiten schlechter als ausreichend beurteilt ist **und** keine Entscheidung des Schulleiters für die Wertung der Arbeit eingeholt wird.
- mehr als ein Drittel der abgelieferten Arbeiten schlechter als ausreichend beurteilt ist **und** der Schulleiter eine Wertung verneint.
- mehr als die Hälfte der abgelieferten Arbeiten schlechter als ausreichend beurteilt ist (Fristen wie oben).

Hinweis: Die bessere der beiden Arbeiten wird gewertet.

20. Freiwillige Wiederholungen: Der Antrag auf freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe ist bis spätestens **zwei Monate** vor dem Termin der Zeugnisausgabe zum Ende des Schuljahres zu stellen. Nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen ist ein solcher Antrag bis spätestens **6 Wochen** vor dem Termin der Zeugnisausgabe möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Annette Richter
(komm. Schulleiterin)